

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT TULLN

Fachgebiet Forstwesen

3430 Tulln an der Donau, Hauptplatz 33



Archivierung am

16. Dez. 2008

Beilagen durchgeführt

TUL2-A-075/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn
Herbert Jilch

(0 22 72) 9025

Durchwahl

Datum

39635

16. Dezember 2008

Betrifft

Pflanzenkrankheit Feuerbrand, Erlassung einer Verordnung nach dem
NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 und § 25a NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1-6, zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 2079/29, KG Stockerau, Feuerbrand aufgetreten ist. Sie hat daher eine Befallszone zu verordnen, deren 3 km Umkreis auch Grundstücke des Verwaltungsbezirkes Tulln berührt. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Tulln werden die im Verwaltungsbezirk Tulln gelegenen Flächen in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 2079/29, KG Stockerau, abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung integrierten Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Hinweis:

Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:

§ 25 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 22 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere: Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 25 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen: Chaenomeles (Zierquitte), Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)

§ 25a:

Maßnahmen betreffend Bienen

Abs. 1:

Das Verbringen von Bienenvölkern ist

1. innerhalb von Befallszonen
2. aus Befallszonen oder befallenen Gebieten in schadorganismusfreie Gebiete
3. nach Niederösterreich aus nicht in Anhang IV Teil B Z. 21.3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 167/2006, genannten Schutzgebieten

in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten. Befallene Gebiete sind Gebiete anderer Bundesländer oder Staaten, in denen diese nicht behördlich als Feuerbrandbefallszonen abgegrenzt werden, aber Feuerbrand aufgetreten ist.

Abs. 2:

Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

- für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
- für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden keine Flugtätigkeit ausgeübt haben;
- für Bienenköniginnen, wenn beim Empfang die Begleitbienen abgetötet werden;
- wenn im Fall der Verbringung aus Schutzgebieten (Abs. 1 Z. 3) nachgewiesen wird dass Bienenvölker aus Gebieten verbracht werden, in denen in dem Jahr, in dem sie verbracht werden im Umkreis von 3 km um den Standort des Bienenvolkes kein Feuerbrand aufgetreten ist.

Abs. 3:

Das Verbringen von Bienenvölkern gemäß Abs. 2 sowie das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes ist spätestens 8 Tage im Voraus der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu melden. Die Meldung hat den derzeitigen Standort der Bienenvölker, den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen sowie gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen. Die Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, bleiben unberührt.

Abs. 5:

Kurzfristig erforderliche Maßnahmen der Zuchtstoffbeschaffung sowie das Einbringen von Schwärmen sind von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ausgenommen. Das Verbringen von Bienen zur Zuchtstoffbeschaffung aus Gebieten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, aus einer Befallszone oder einem befallenen Gebiet ist verboten. Beim Einbringen von Schwärmen in einem Gebiet, in dem der Verdacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, einer Befallszone oder einem befallenen Gebiet, ist darauf zu achten, dass die Schwärme in diesen Gebieten verbleiben.

Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit 15. Dezember 2008 in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Tulln und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

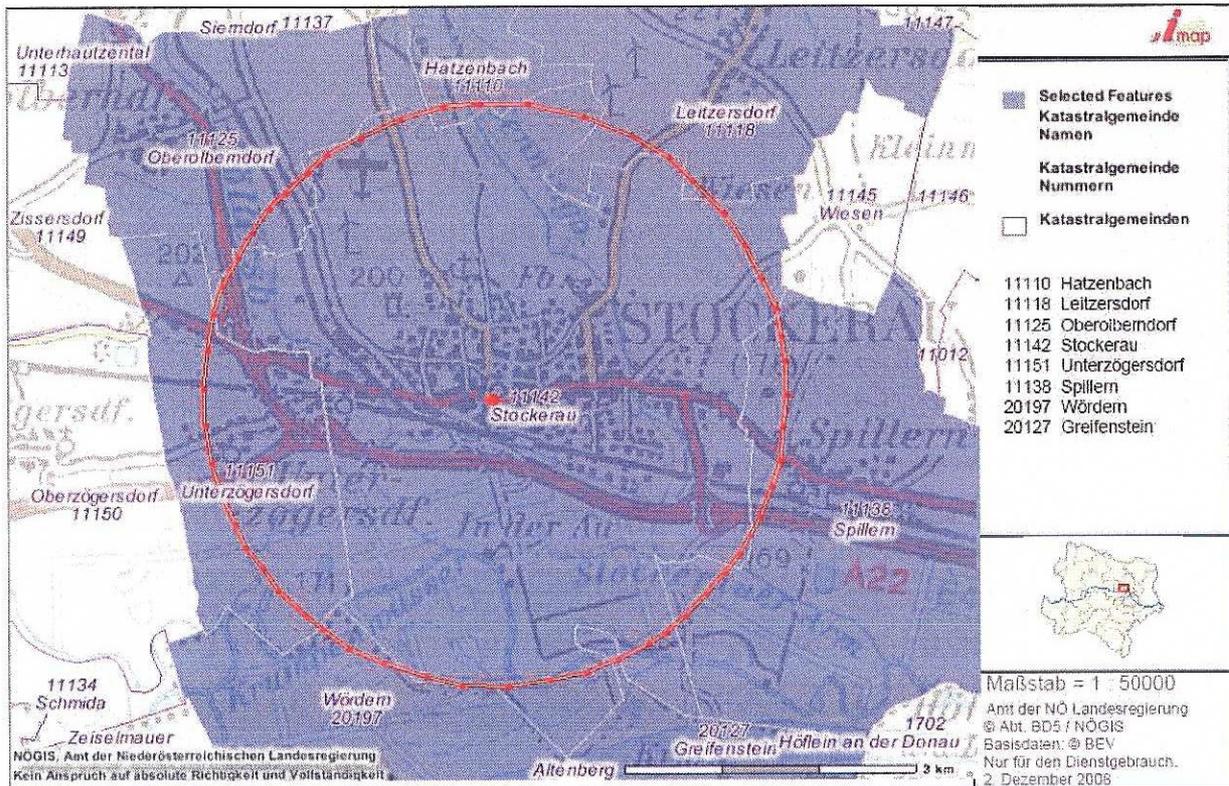
Rechtsgrundlagen:

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-2

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1-6

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens (das war der 17. September 2008) des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.



Ergeht an:
die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, z. Hdn. des Herrn Bürgermeisters,
3423 St. Andrä-Wördern mit dem Ersuchen diese Verordnung mit Plan sofort an der
Amtstafel anzuschlagen und bis zu deren Aufhebung zu belassen.

Weiters wird ersucht, diese Verordnung samt Plan dem jeweiligen
Feuerbrandbeauftragten der Gemeinde auszufolgen und den in der Befallszone tätigen
Imkern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. W a n e k

elektronisch unterfertigt

Angeschlagen am: 16. DEZ. 2008
Abgenommen am:

